



VERGLEICHsvertrag

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
in Hannover,

– nachfolgend: „Land“ –

und

der Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V.,
Berliner Allee 26, 30175 Hannover,
vertreten durch seinen Hauptgeschäftsführer,

– nachfolgend: „WEG“ –

dieser stellvertretend für folgende Unternehmen:

- DEA Deutsche Erdöl AG, Überseering 40, 22297 Hamburg
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover
- GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)
- Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 160, 34119 Kassel

schließen zur Förderung von Untersuchungen von Altlastenverdachtsflächen an Standorten
ehemaliger Öl- und Bohrschlammgruben diesen Vergleichsvertrag (nachfolgend:
Vereinbarung).

Präambel

Seit den 1850er Jahren werden in Niedersachsen Erdöl- und Erdgas gefördert. Schon damals wurden einfache Gruben zur Ablagerung von Grabungs- oder Bohrrückständen genutzt. Bis in die 1960iger Jahre war es gängige Praxis neben jeder Tiefbohrung eine kleine „Schlammgrube“ anzulegen, sofern die Rückstände nicht sofort verwertet wurden. Später wurden Bohrrückstände mehrerer Bohrungen in einer zentralen Bohrschlammgrube abgelagert. Die ölhaltigen Rückstände wurden in speziellen Ölschlammgruben gesammelt und dort für einen begrenzten Zeitraum zwischengelagert. Sowohl Land als auch WEG gehen grundsätzlich davon aus, dass die Schlammgruben nach den Vorgaben des jeweils geltenden Rechts als auch nach dem zum relevanten Zeitpunkt vorherrschenden Stand der Technik zurückgebaut und rekultiviert worden sind.

Die Vertragsparteien können im Einzelfall nicht ausschließen, dass an den ehemaligen Standorten der Öl- und Bohrschlammgruben eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt. Sie sind sich einig, dass entsprechende Untersuchungsmaßnahmen erforderlich sind und dass für die jeweiligen Untersuchungen zwecks effizienter und sachgerechter Bearbeitung hinsichtlich Methodik, Bewertungsmaßstab und Umfang möglichst vergleichbare Prüfungsanforderungen herangezogen werden sollten. Uneinigkeit besteht dahingehend, ob die in Frage stehenden Unternehmen der Erdöl- und Erdgasindustrie im Einzelfall als Störer im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes herangezogen werden können. Zudem ist der Umfang der erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen zwischen Land und WEG umstritten.

Diese Vereinbarung trifft keine Aussagen – weder direkt noch indirekt – darüber, welche Behörde für die jeweilige Öl- und Bohrschlammgrube zuständig ist. Gemäß den allgemein geltenden, gesetzlichen Vorschriften ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zuständig, wenn eine Öl- und Bohrschlammgrube der Bergaufsicht unterliegt. Nach dem Ende der Bergaufsicht obliegt die Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörde.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Vereinbarung dient dazu, einen effizienten und sachgerechten Vollzug von Untersuchungsmaßnahmen an Standorten der ehemaligen Öl- und Bohrschlammgruben zu gewährleisten.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die finanzielle Beteiligung des WEG an erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen von Standorten ehemaliger Öl- und Bohrschlammgruben.
- (2) Untersuchungsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung umfassen die folgenden drei Untersuchungsphasen:
 - Phase 1: Historische Erkundung / Erstbewertung
 - Phase 2: Bestätigung / Ausräumung des Gefahrenverdachts
 - Phase 3: Feststellung / Ausschluss einer Gefahr

Grundlage der jeweiligen Untersuchungsmaßnahmen ist die als **Anlage 1** beigefügte Arbeitshilfe „Geofakten Öl- und Bohrschlammgruben“ („Geofakten 29“).

- (3) Standorte der ehemaligen Öl- und Bohrschlammgruben im Sinne dieser Vereinbarung sind die in **Anlage 2** näher bezeichneten Standorte. Die Frage der behördlichen Zuständigkeit wird durch die Aufnahme einer Bohr- und Ölschlammgrube in der Anlage 2 nicht berührt. Die Parteien können weitere Standorte in diese Vereinbarung aufnehmen bzw. Standorte aus dieser Vereinbarung herausnehmen, soweit diesbezüglich Einvernehmen hergestellt wird. Vor Herstellung des Einvernehmens hat das Land die örtlich betroffene untere Bodenschutzbehörde (UBB) zur beabsichtigten Aufnahme bzw. Herausnahme des Standortes anzuhören und deren Stellungnahme zu berücksichtigen. Soweit die UBB im Rahmen der Anhörung Stellung nimmt, hat sie ihre Stellungnahme innerhalb von vier Wochen dem Land mitzuteilen.
- (4) Soweit es im Einzelfall neben den Unternehmen der Erdgas- und Erdölindustrie, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung Mitglieder des WEG sind, weitere Verhaltensstörer oder Gesamtrechtsnachfolger von Verhaltensstörern gibt, haben die Vertragsparteien einvernehmlich zu beschließen, inwiefern die vorliegende Vereinbarung auf diesen Einzelfall anzuwenden ist. Sollte kein Einvernehmen hergestellt werden können, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Mittel des WEG können nur für Untersuchungsmaßnahmen an einem Standort eingesetzt werden, wenn die für den Bodenschutz zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts für diesen Standort dieser Vereinbarung schriftlich zugestimmt hat.

§ 3

Verfahren zu den Untersuchungsmaßnahmen

- (1) Die „Geofakten 29“ sind sowohl der Ausschreibung als auch der Untersuchung selbst zu Grunde zu legen. Soweit es die Phasen 2 und 3 betrifft, hat die UBB das auf Basis der „Geofakten 29“ erstellte Standortgutachten dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in seiner Funktion als obere Fachbehörde für Bodenschutz zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen. Die abschließende Bewertung im Rahmen der Phase 3 erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Es können im Rahmen der abschließenden Bewertung keine Maßnahmen allein aus dem Umstand abgeleitet werden, dass eine Konzentration festgestellt worden ist, wenn für den dazugehörigen Untersuchungsparameter keine Prüfwerte vorgegeben sind. Die Bewertungen im Rahmen der Phasen 2 und 3 hat die UBB im Einvernehmen mit der obersten Bodenschutzbehörde vorzunehmen.
- (2) Der WEG erhält alle Standortgutachten und Bewertungen zur Kenntnis. Dem WEG ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum jeweiligen Standortgutachten zu geben. Soweit der WEG Stellung nimmt, hat er seine Stellungnahme innerhalb von vier Wochen der UBB mitzuteilen. Die Stellungnahme des WEG ist im Rahmen der jeweiligen Bewertung zu berücksichtigen.
- (3) Gefördert werden Untersuchungsmaßnahmen mit Mitteln des WEG nur dann, wenn die vom Antragssteller beauftragten Sachverständigen über eine Anerkennung nach § 18 BBodSchG für die Sachgebiete 2 oder 5 verfügen. Vor Beauftragung eines Gutachters ist der WEG zur beabsichtigten Gutachterausswahl anzuhören. Soweit der WEG im Rahmen der Anhörung Stellung nimmt, hat er seine Stellungnahme innerhalb von vier Wochen der UBB mitzuteilen.
- (4) Bewilligungsstelle ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (ZUS AGG).

§ 4

Finanzieller Rahmen

- (1) Der WEG beteiligt sich an Maßnahmen zur Untersuchung der Standorte mit einem Betrag von maximal 5 Mio. EUR.
- (2) Der Betrag von 5 Mio. EUR wird in jährlichen Raten in Höhe von 0,85 Mio. EUR auf ein von dem Land zu benennendes Konto (Altlasten / Öl- und Bohrschlammgruben-Fonds) bezahlt. Die Rate für das letzte Jahr beträgt 0,75 Mio. EUR. Die fälligen Zahlungen sind jeweils zum 31.03. eines Jahres zu leisten.

- (3) Sollten die jährlichen Ausgaben für Untersuchungsmaßnahmen den Betrag der jeweiligen Rate nicht überschreiten, so wird der Differenzbetrag auf die nächste Rate angerechnet. Sollte der im Fonds eingezahlte Betrag für die aktuellen Kosten der Untersuchungsmaßnahmen nicht ausreichen, so wird der Fondsbetrag in der erforderlichen Höhe, begrenzt durch die maximale Gesamtbeteiligung des WEG, aufgestockt.
- (4) Sollte der vom WEG eingezahlte Betrag nach Ablauf der Vereinbarung nicht ausgeschöpft sein, so zahlt das Land den Differenzbetrag an den WEG zurück. Soweit eine Zuwendung vor Ablauf der Vereinbarung bewilligt worden ist, gelten die später anfallenden Untersuchungskosten als von dieser Vereinbarung umfasst und werden dementsprechend durch die vom WEG zur Verfügung gestellten Mittel gefördert. Dies gilt jedoch nur für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren.
- (5) Ist absehbar, dass der Betrag von 5 Mio. EUR für die erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen nicht ausreichend sein wird, so werden Land und WEG frühzeitig Gespräche aufnehmen, um diesbezüglich eine Lösung herbeizuführen. Erstmals spätestens zum 31.12.2017, dann jährlich, haben die Parteien einen entsprechenden Abgleich durchzuführen.
- (6) Von den durch den WEG zur Verfügung gestellten Mitteln dürfen für Untersuchungsmaßnahmen 80 % der Kosten finanziert werden. Die übrigen Kosten hat der Antragsteller selbst zu tragen. Soweit im Ausnahmefall die Gesamtkosten für eine Untersuchungsmaßnahme der Phase 3 einen Betrag in Höhe von 50.000,00 EUR (also Eigenanteil des Antragstellers in Höhe von 10.000,00 EUR) überschreiten, dürfen die über diesen Betrag hinaus gehenden Kosten in Höhe von 100 % mit den durch den WEG zu Verfügung gestellten Mitteln finanziert werden.

§ 5

Abwicklung der Förderung von Untersuchungsmaßnahmen

Die Förderung von Untersuchungsmaßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung ist im Rahmen der als **Anlage 3** beigefügten Fördergrundsätze „Altlasten – Öl- und Bohrschlammgruben“ abzuwickeln.

§ 6

Rechtsfolgen der Vereinbarung

- (1) Soweit eine Untersuchung im Rahmen dieser Vereinbarung an einem Standort durchgeführt worden ist und eine abschließende zwischen der betroffenen UBB und der obersten Bodenschutzbehörde abgestimmte Bewertung vorliegt, der zufolge keine weiteren Untersuchungsmaßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung mehr erforderlich sind, können Unternehmen der Erdgas- und Erdölindustrie, die im Rahmen dieser Vereinbarung durch den

WEG vertreten werden, nicht mehr zu Untersuchungsmaßnahmen i.S.d. § 9 BBodSchG an diesem Standort herangezogen werden. Dies gilt nicht für Untersuchungsmaßnahmen, die sich auf Parameter beziehen, die nicht im Rahmen der Geofakten 29 bewertet worden sind.

- (2) Soweit eine Untersuchung im Rahmen dieser Vereinbarung an einem Standort durchgeführt worden ist und eine abschließende zwischen der betroffenen UBB und der obersten Bodenschutzbehörde abgestimmte Bewertung vorliegt, der zufolge weitere Maßnahmen wie etwa Sanierungsuntersuchungen oder Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, sind sich die Parteien einig, dass die vorliegende Bewertung hierfür als Grundlage heranzuziehen ist. Die Durchführung der weiteren erforderlichen Maßnahmen ist von dieser Vereinbarung nicht umfasst und richtet sich nach den allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Soweit ein Dritter zu Untersuchungsmaßnahmen herangezogen wird und dieser einen Ausgleichsanspruch nach § 24 Abs. 2 BBodSchG gegen ein Unternehmen der Erdgas- und Erdölindustrie geltend macht, hat das Land das betroffene Unternehmen von diesem Anspruch freizustellen, soweit die Voraussetzung des Absatzes 1 zugunsten des Unternehmens einschlägig sind.
- (4) Das Land gewährleistet, dass die zuständige Behörde Absatz 1 beachtet.
- (5) Den Parteien bleibt es unbenommen, von den Regelungen dieser Vereinbarungen bei Bedarf durch eine ausdrückliche, einvernehmliche Sonderregelung abzuweichen.

§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Nachwirkungsklausel

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft und gilt bis einschließlich den 31.12.2021.
- (2) Falls eine der Vertragsparteien ihr obliegende, wesentliche Vertragspflichten in erheblichen Umfang verletzt, kann die andere Vertragspartei diese Vereinbarung mit Wirkung für die Zukunft kündigen. Eine solche erhebliche Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn der WEG mit einer Zahlungsverpflichtung aus dieser Vereinbarung in Verzug gerät und diese auch nicht nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung des Landes mit einer Frist von jeweils 30 Tagen erfüllt.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Lücken dieser Vereinbarung.

Hannover, 18. Dezember 2015

Für das Land Niedersachsen:


.....

Für den WEG e.V.:


.....